

b) dem Ministerium der Finanzen.

(6) Die Nomenklatur der Abrechnungen für die Filialen und Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank sowie die Termine für die Übergabe und Weiterleitung der Abrechnungen legt der Präsident der Landwirtschaftsbank fest.

Schlußbestimmungen

§ 7

Diese Anordnung gilt nicht für WB mit wirtschaftlicher Rechnungsführung.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

R u m p f

Anordnung über die Kontenführung und Abrechnung des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 4. Januar 1964

§ 1

Kontenführung

(1) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachfolgend Staatliches Komitee genannt) hat bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsbank), Berlin, Einzelplankonten (Einnahme- und Ausgabekonto) zu führen:

- a) mit der Kontonummer 11 53 00
und der Konto-
bezeichnung Staatliches Komitee
— Verwaltung und Maß-
nahmen —
über das die direkt von ihm bewirtschafteten
Haushaltsmittel abzuwickeln sind;
- b) mit der Kontonummer 11 53 01
und der Konto-
bezeichnung Staatliches Komitee
— Ausgleichs Einrichtungen
des Staatlichen Komitees —
über das die monatlichen Ausgleichs der Einnahmen
und Ausgaben der Verwaltung der VVEAB
und der zentral unterstellten Einrichtungen vorzu-
nehmen sind;

- c) mit der Kontonummer 11 53 02
und der Konto-
bezeichnung Staatliches Komitee
— Ausgleichs Betriebe des
Staatlichen Komitees —
über das die monatlichen Ausgleichs der Einnahmen
und Ausgaben der zentralgeleiteten volks-
eigenen Betriebe vorzunehmen sind;
- d) mit der Kontonummer 11 53 03
und der Konto-
bezeichnung Staatliches Komitee
— VEAB-Preisausgleichs —
über das die Ausgleichs der Ausgaben der Konten
nach Abs. 2 Buchst. c vorzunehmen sind.

(2) Die VVEAB haben bei der Filiale der Landwirtschaftsbank am Sitz der Bezirksdirektion zu führen:

- a) VVEAB
— Verwaltung und
Maßnahmen —
Haushaltskonten
(Einnahme- und Ausgabe-
konto mit der Kontonummer
11 53 01)
- b) VVEAB
— Finanzierung der
Betriebe —
Haushaltskonten
(Einnahme- und Ausgabe-
konto mit der Kontonummer
11 53 02)
- c) VVEAB
— VEAB-Preis-
ausgleichs —
Haushaltskonten
(Einnahme- und Ausgabe-
konto mit der Kontonummer
11 53 03)

(3) Die Einrichtungen des Staatlichen Komitees haben bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Haushaltskonten (Einnahme- und Ausgabekonto) mit der Kontonummer 11 53 01 zu führen.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees, die Hauptdirektoren der VVEAB und die Leiter der ihnen unterstellten Einrichtungen haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Kontoeröffnungsanträge zu den gesondert angewiesenen Terminen an die Filiale der Landwirtschaftsbank zu übergeben. Soweit sich aus der Veränderung in der Kontoführung nach den Absätzen 1 bis 3 keine Änderung der Zeichnungsberechtigten bei bisher geführten Konten erforderlich macht, können die Kontoeröffnungsanträge nach Änderung der Kontonummer von der Deutschen Notenbank übernommen werden.

§ 2

Ausgleich der Konten des Staatlichen Komitees

(1) Die bei den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank geführten Haushaltskonten sind am 1. Werktag des neuen Monats auf das jeweils zuständige Einzelplankonto auszugleichen.